

Satzung

„ Kulturverein Pro Fechenheim „

**Frankfurt am Main,
Fechenheim**

Fassung vom 22. Oktober 2007

Satzung des Vereins
„Kulturverein Pro Fechenheim „

§ 1 Vereinsname

Der Verein führt den Namen „Kulturverein Pro Fechenheim „ (im folgenden Verein genannt). Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die uneigennützige (selbstlose) Förderung von Kunst und Kultur unter besonderer Beachtung der Interessen und Belange des Stadtteils Frankfurt-Fechenheim, die besonders auch der Integration aller im Stadtteil lebender Menschen dienen soll. Verwirklicht wird dies mit kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen, die von dem Verein durchgeführt werden, wie z.B. Kino- und Theaterveranstaltungen, Konzerte, Lesungen und Ausstellungen für Erwachsene, Jugendliche und Kinder. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Aufgaben des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe sonstige Zuwendungen, begünstigt werden. Vereinsmitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins die eingezahlten Beiträge oder den Wert der Sachleistungen nicht zurück. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen oder juristische Personen sein.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern/Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Vereinssatzung voraus, ferner, dass keine politischen oder rassistischen Ziele verfolgt werden. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein.
3. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die anderen Mitglieder. Vorsitzende, die sich während ihrer Amtszeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden berufen werden. Ehrenvorsitzende sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen und üben dort eine beratende Funktion aus.

4. Der Vorstand ist berechtigt, eine Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - A) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.
 - B) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - a) ein Beitragsrückstand von zwei Jahren trotz wiederholter Mahnungen besteht
 - b) ein Satzungsverstoß vorliegt
 - c) ein Verhalten zu erkennen ist, das dem Verein schadet.
6. Die Mitglieder des Vorstandes erklären sich ausdrücklich gegen eine praktizierende Mitarbeit bei der Scientology Church.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss nach a-c kann innerhalb von vier Wochen schriftliche, mit Begründung versehene Beschwerde eingelegt werden. Auf diese Satzungsbestimmung ist in der Benachrichtigung ausdrücklich hinzuweisen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Sie ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist bei Bedarf einzuberufen, jedoch mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung.

Die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung ist in den ersten drei Monaten des dem Berichtsjahres folgenden Kalenderjahr durch den Vorstand einzuberufen. Sie muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einundzwanzig Tagen erfolgen.

Die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung muss enthalten:

- Entgegennahme der Berichte
 - a) Vorstand
 - b) Kassierer
 - c) Kassenprüfer
- Entlastungen
 - a) Kassierer
 - b) Vorstand
 - c) Beirat
- Neuwahlen (im Abstand von zwei Jahren)
 - a) Vorstand gem. § 7
 - b) Beirat gem. § 7
- Neuwahlen der Kassenprüfer (im Abstand von zwei Jahren)
- Anträge

Darüber hinaus können weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, oder die Kassenprüfer dies bei dem Vorstand beantragen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen. Diese Anträge müssen dem Vereinsvorsitzenden mindestens zehn Tage vor dem Termin der Mitgliedsversammlung vorliegen.
4. Abstimmungen in der Mitgliedsversammlung erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, durch Stimmzettel nur dann, wenn dies vorher beschlossen wird. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
Bei Stimmgleichheit ist wie folgt zu verfahren:

A) bei einer Wahl:	Stichwahl
B) bei einem Antrag:	Ablehnung.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer zwei Drittelmehrheit der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der/die Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Kassierer/-in
 - der/die Schriftführer/-in
 - der/die Beisitzer/-in

Durch die Mitgliederversammlung ist ferner ein Beirat zu wählen, dem folgende Positionen zuzuordnen sind:

- der/die zweite Kassierer/-in
- der/die zweite Schriftführer/-in
- der/die Pressesprecher/-in
- zwei Beisitzer/-innen

Vorstand und Beirat werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstand und Beirat bilden den Gesamtvorstand.

2. Der Vorstand gem. Abs. 1 führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Verein wird durch gemeinsame Willenserklärungen der beiden Vorsitzenden oder eines der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandmitglied vertreten. Der Beirat ist nicht vertretungsberechtigt.
3. Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so besetzt der verbleibende Vorstand das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied des Beirates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird dessen/deren Aufgabengebiet bis zur nächsten Mitgliederversammlung auf die verbliebenen Beiratsmitglieder verteilt.
4. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Der Beirat ist hierzu einzuladen und hat Stimmrecht.

5. Die Entlastung des Vorstandes und des Beirates hat jährlich in der Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung zu erfolgen.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie haben die Kassengeschäfte mindestens einmal jährlich und unmittelbar vor der Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung zu prüfen und der Versammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten.

Zum Kassenprüfer kann nur gewählt werden, wer nicht dem Vorstand oder Beirat angehört.

§ 9 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Bestimmungen des BGB.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist die Zustimmung drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins an die Praunheimer Werkstätten gGmbH Werkstatt für behinderte Menschen Fechenheim, Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Beiträge

1. Der Jahresbeitrag richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt und der bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zu entrichten ist.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 12 Niederschriften

Über alle Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen; Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

Die Niederschrift soll vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben werden.

§ 13 Versammlungsleitung

Leiter/-in der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung ist der/die Vorsitzende. Im Falle dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende; ist bei der Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung keine/keiner von beiden anwesend, wählt die Versammlung aus ihren Reihen eine (n) Versammlungsleiter/-in.

§ 14 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch juristische Personen) eine Stimme. Gäste haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei jeder erschienenen Anzahl von Mitgliedern beschlussfähig.

§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausüben seines Stimmrechtes, mitzuwirken.
2. Die Mitglieder sollen die Bemühungen des Vereins zur Erfüllung des Vereinszwecks nach allen ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten unterstützen.
3. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet.

§ 16 Beschluss

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Gründungsversammlung vom 25. Mai 2007 gefasst. Der Vorstand wird beauftragt, die Satzung und den Verein alsbald in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eintragen zu lassen.

Wolfgang Berger, 20.06.1952, Bodelschwingstraße 1, 60386 Frankfurt, 1. Vorsitzender

Christoph Maurer, 01.07. 1970, Schießhüttenstraße 8, 60386 Frankfurt, 2. Vorsitzender

Ulrich Klaes, 25.08.1953, Georg-Treser-Straße 50, 60599 Frankfurt, 1. Kassierer

Ursula Meng, 09.09.1948, Fachfeldstraße 43, 60386 Frankfurt, 1. Schriftführerin

Cornelia Perna, 10.10.1955, Dieburgerstraße 60, 60386 Frankfurt, 1. Beisitzerin

Gabriele Daniel, 20.03.1958, Burglehen 11, 60386 Frankfurt, 2. Kassiererin

Berger Marion, 28.01.1957 Bodelschwingstraße 1, 60386 Frankfurt, 2. Beisitzerin

Jutta Storck, 05.02.1950 Falkstraße 102, 60487 Frankfurt, 2. Schriftführerin